

Stand: 13.02.2007

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, das nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen für schwere Erkrankungen und Todesfälle ursächlich ist.

B. Lösung

Einführung eines grundsätzlichen Rauchverbotes in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln.

C. Alternativen

Keine. Bemühungen, auf freiwilliger Basis einen wirksamen Nichtraucherchutz zu erreichen, haben keinen ausreichenden Erfolg erzielt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Geringer, nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand des Bundes für die Hinweispflicht auf das Rauchverbot und ggf. für die Einrichtung von Raucherräumen.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Wirtschaftskreise fallen allenfalls geringfügige, nicht zu quantifizierende Kosten an. Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen im geringen Umfange können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen vor (Hinweispflicht der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel auf das Rauchverbot). Hierfür fallen nur geringe Bürokratiekosten an.

2

b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

c) Verwaltung

Es wird eine Informationspflicht für die Verwaltung des Bundes (Hinweispflicht auf das Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes) eingeführt. Auch hier fallen nur geringe und nicht quantifizierbare Kosten an.

3

Entwurf

eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln

(Bundesnichtraucherschutzgesetz)

§ 1

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verboten

1. in öffentlichen Einrichtungen des Bundes,
2. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs,
3. in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen.

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen; dies gilt nicht für Räume, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen

und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 erster Halbsatz können in den dort genannten Einrichtungen,

Verkehrsmitteln und Personenbahnhöfen gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn insgesamt eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht. Satz 1 gilt nicht für die in § 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Verkehrsmittel.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Kennzeichnung von Raucherräumen nach Absatz 3, insbesondere zu den baulichen Anforderungen an die Größe, Lage, Gestaltung sowie zur Art und Weise ihrer Belüftung, zu erlassen.

4

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Einrichtungen des Bundes im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Behörden, Dienststellen, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen des Bundes,
- b) bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

2. Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die zur Beförderung von Personen benutzten Eisenbahnfahrzeuge der öffentlichen Eisenbahnen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- b) zur Beförderung von Personen eingesetzte Straßenbahnen, O-busse und Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder Buchstabe i der Freistellungs-Verordnung unterliegt.
- c) Luftfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen oder für gewerbsmäßige Rundflüge eingesetzt werden,
- d) Fahrgastschiffe und Fähren, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern.

3. Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen sind solche nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3c Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

4. Räume im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) baulich abgetrennte Einheiten eines Gebäudes,
- b) räumlich abgetrennte Einheiten eines Verkehrsmittels.

§ 3

Hinweispflicht

Auf das Rauchverbot nach § 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4

Verantwortlichkeit

Die Einrichtung der Raucherbereiche und die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 obliegen dem Inhaber des Hausrechts oder dem Betreiber des Verkehrsmittels.

§ 5

5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 bis 3 in einem dem Rauchverbot unterliegenden

Raum raucht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Dem § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die durch Artikel 388 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte

beschränktes Rauchverbot zu erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Jugendschutzgesetzes

In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2228, 2600), werden jeweils die Wörter „unter 16 Jahren“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

§ 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4046) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 2007 in Kraft.
- (2) Artikel 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2) tritt am in Kraft.

6

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Handlungsbedarf und Ziel

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich

unbestritten. Tabakrauch beinhaltet mehr als 400 Inhaltsstoffe, von diesen sind über 50 als potenzielle Kanzerogene bekannt. Passivrauchen ist in hohem Maße krebserregend und hat Herz-Kreislaufkrankungen zur Folge. Die Zahl der Toten durch Passivrauchen wird für Deutschland auf jährlich mindestens 3 300 geschätzt. Passivrauch ist vermutlich der quantitativ bedeutsamste inhalative Krankheitsauslöser in der Innenraumluft (Quelle: Radon, Nowak, „Passivrauchen – aktueller Stand des Wissens“, Deutsche Medizinische Wochenschrift 2004, 157-162).

Passivrauch wurde daher 1998 durch die Senatskommission zur Bewertung gesundheitsgefährdender

Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft als erwiesenermaßen humankanzerogener

Arbeitsstoff eingestuft. Dabei wurde ausdrücklich auf eine Festlegung

unterer Grenzwerte für eine Konzentration von Tabakrauch, die noch als tolerabel angesehen werden könnte, abgesehen (DFG: MAK und BAT-Werte-Liste 2005, Weinheim 2005, 98, 133). Auch der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen des Arbeitsschutzes berät, hat das Passivrauchen in das von ihm aufgestellte

„Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ aufgenommen und ebenfalls der höchsten Gefahrenstufe zugeordnet (hier: Kategorie 1 nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG, Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 905, S. 2, 12, 2005).

In diese Kategorie sind Stoffe einzustufen, „die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend

wirken. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs ist ausreichend nachgewiesen“ (Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG, 4.2.1).

Das Lungenkarzinom ist in Deutschland unter den Tumoren die mit Abstand häufigste Todesursache:

Im Jahr 2003 starben daran 39 286 Menschen (28 652 Männer und 10 634

Frauen). Ein kausaler Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Lungenkrebs ist durch

verschiedene Studien und Metaanalysen belegt. Einen Überblick bietet die Publikation des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ): Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko, Heidelberg 2005.

7

Nach gesicherter Studienlage ist das Passivrauchen für viele andere Erkrankungen und Todesfälle

mitverantwortlich, wie der koronaren Herzkrankheit, dem Schlaganfall, chronischobstruktiver Lungenerkrankungen und dem plötzlichen Kindstod.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauchs für Leben und Gesundheit

aller Betroffenen anerkannt. Im Ergebnis sei „nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursache und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen

gefährde" (BVerfGE 95, 173, 184f.).

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, die WHO-Tabakraumenkonvention vom ... in nationales Recht umzusetzen. Darin heißt es in Art. 8 FCTC:

„Schutz vor Passivrauchen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht.

(2) Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein. Bis zum ersten Halbjahr 2007 werden die Mitgliedsstaaten gemeinsam mit der WHO Leitlinien zum "Schutz vor Passivrauchen" entwickeln."

Ziel des Gesetzentwurfs ist ein wirksamer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens und die Vermeidung der dadurch ausgelösten Krankheiten. Zu diesem Zweck soll in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und in bestimmten Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs ein generelles Rauchverbot eingeführt werden. Bereits heute bestehen begrenzte Rauchverbote aufgrund landesgesetzlicher Regelungen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln oder aufgrund des Hausrechts in einzelnen Einrichtungen. Es bleiben jedoch große Lücken, vor allem im Bereich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens. Die gesundheitliche Wirksamkeit von Rauchverboten ist wissenschaftlich belegt. Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen, dass sich der Gesundheitszustand, z. B. von Beschäftigten in Gastronomiebetrieben, nach Einführung von Rauchverboten in

8

kurzer Zeit erheblich verbessert hat. Bemühungen, auf freiwilliger Basis einen wirksamen Nichtraucherschutz zu erreichen, haben nicht in allen Bereichen ausreichenden Erfolg erzielt.

II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Künftig soll in Einrichtungen des Bundes und in bestimmten Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs das Rauchen grundsätzlich verboten sein. Das geplante Rauchverbot gilt grundsätzlich in allen vollständig umschlossenen Räumen. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

zu wahren, soll es jedoch auch in Zukunft möglich sein, in bestimmten Bereichen abgetrennte Raucherräume einzurichten. Auch in Räumen, die zu Wohn- oder Übernachtungszwecken

genutzt werden und zur alleinigen Nutzung überlassen sind (z. B. im Geschäftsbereich

des Bundesministeriums der Verteidigung), soll das Rauchen nicht verboten sein. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen.

Die bereits bestehenden Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, z. B. im öffentlichen Personenverkehr, werden verschärft. Zum Schutz der Jugendlichen wird die Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit von 16 auf 18 Jahre angehoben.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Einführung des Rauchverbotes in seinen Einrichtungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz

kraft Natur der Sache. Die Gesetzgebungskompetenz für die Einführung eines Rauchverbotes in öffentlichen Verkehrsmitteln ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG (Luftverkehr), Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a GG (Eisenbahnen des Bundes), Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG (Schifffahrt), Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG (Kraftfahrwesen) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG (Schienenbahnen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen).

Eine bundesgesetzliche Regelung zum Nichtraucherschutz auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG. Aufgrund des häufig überregionalen Charakters des mit Kraftfahrzeugen durchgeführten Personenverkehrs

würden sich divergierende Regelungen zum Nichtraucherschutz auf Länderebene als belastend für die betroffenen Unternehmen, die Fahrgäste und das Betriebspersonal im Fahrdienst auswirken. Taxifahrten, Fahrten mit Kraftomnibussen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr

usw. finden häufig grenzüberschreitend, d. h. über Ländergrenzen hinaus, statt. Unterschiedliche Regelungen würden, da derartige Fahrten innerhalb eines umschlossenen

Raumes erfolgen, zu einer nicht mehr zuträglichen Rechtszersplitterung innerhalb des Bundesgebietes mit problematischen Folgen führen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur (gesetzlichen) Änderung der Arbeitsstättenverordnung

stützt sich auf Art. 74 Absatz 1 Nr. 12 des Grundgesetzes.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

V. Kosten und Preiswirkungen

Für die betroffenen Wirtschaftskreise fallen allenfalls geringfügige, nicht zu quantifizierende

Kosten an. Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen im geringen Umfange können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Informationspflicht für die Wirtschaft vor, nämlich die Kennzeichnung von Rauchverbotsbereichen in öffentlichen Verkehrsmitteln. Davon sind alle Betreiber der in Art. 1 § 2 Nr. 2 genannten Verkehrsmittel betroffen. Da es sich bei der erforderlichen Kennzeichnung um eine einmalige Maßnahme handelt und viele Betreiber von Verkehrsmitteln ohnehin bereits eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen haben, fallen nur geringe Bürokratiekosten an.

Mit der Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Einrichtungen des Bundes wird eine Informationspflicht

für die Verwaltung eingeführt. Auch hier fallen, da hier ebenfalls bereits in vielen Fällen eine freiwillige Kennzeichnung vorliegt, nur geringe und nicht quantifizierbare Kosten an.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Neuregelung nicht.

10

VII. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Obwohl Frauen zunehmend rauchen, ist der Anteil der Raucherinnen in der erwachsenen Bevölkerung unter dem der Männer, so dass sie als Nichtraucherinnen in höherem Maße von Passivrauch betroffen sind. Besonders gefährdet sind Frauen während der Schwangerschaft.

Durch das Gesetz ist eine geschlechtsspezifisch positive Wirkung zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln – (Bundesnichtraucherschutzgesetz)

Zu § 1 Rauchverbot

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln. Welche Einrichtungen und Verkehrsmittel hierunter fallen, ist in § 2 geregelt.

Absatz 2

Das Rauchverbot gilt nach Satz 1 nur in geschlossenen Räumen, da in offenen Gebäuden, Bauwerken und Räumlichkeiten die Möglichkeit besteht, dass der Rauch abzieht, was die Gefahren des Passivrauchens verringert. Das Rauchverbot gilt im gesamten Gebäude oder Verkehrsmittel, also auch an allen Arbeitsplätzen und in Bereichen mit Publikumsverkehr. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordern Ausnahmen im Hinblick auf Räume, die im weiteren Sinne privaten Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Das Rauchverbot gilt daher nach Satz 2 z. B. nicht in dienstlich gestellten Unterkünften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung oder der Bundespolizei.

Absatz 3

Die Regelung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Dort, wo eine ausreichende

Anzahl von Räumen für Nichtraucher zur Verfügung steht, können abgetrennte und besonders gekennzeichnete Räume eingerichtet werden, in denen geraucht werden darf.

Um den Schutzzweck des Gesetzes nicht zu beeinträchtigen, dürfen dies im Bereich der Einrichtungen des Bundes keine Räume sein, die als Besprechungs- oder Arbeitsräume dienen.

Nach Satz 2 gilt dies nicht für die in § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Verkehrsmittel, soweit diese zu einer Beförderung von Personen eingesetzt werden, die den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder des § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder Buchstabe i der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungen von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt. Diese Ausnahme ist notwendig, da eine Einrichtung von Raucherräumen in diesen Verkehrsmitteln gerade für den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße, durch den im Verhältnis zu anderen Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs ein großer Teil aller Fahrgäste befördert wird, eine deutliche Reduzierung des Nichtraucherschutzes bedeuten würde. Schließlich ist im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach heutiger Rechtslage den Fahrgästen das Rauchen in den Fahrzeugen ausnahmslos verboten.

Absatz 4

Die Vorschrift überlässt die nähere Ausgestaltung der Anforderungen bei der Einrichtung von gesonderten Raucherräumen der Exekutive. Ziel ist es, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse

oder neue technische Entwicklungen rasch reagieren zu können und das Gesetz nicht mit Detailregelungen zu überfrachten.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Nummer 1

Buchstabe a

Öffentliche Einrichtungen des Bundes sind alle Behörden, Dienststellen, Gerichte und öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die in unmittelbarer Trägerschaft des Bundes geführt werden. Auf die Eigentumsverhältnisse am Gebäude kommt es nicht an.

Buchstabe b

Öffentliche Einrichtungen des Bundes sind auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen sind. Hierunter fallen z. B. die großen Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt (Art. 87 Abs. 2 GG).

Nummer 2

Buchstabe a

Durch den Bezug auf § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes werden sämtliche öffentlichen

Eisenbahnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Einrichtungen, in denen das grundsätzliche Rauchverbot gilt, sind Züge.

Buchstabe b

Durch den Bezug auf das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird das Rauchen in Straßenbahnen,

Obussen und Kraftfahrzeugen insoweit untersagt, als deren Einsatz zur entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen nach dessen § 1 in den Geltungsbereich des PBefG fällt. Durch Bezugnahme auf die Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

(Freistellungs-VO) wird sichergestellt, dass es auch dort nicht zu einer Reduzierung des Nichtraucherschutzes kommt. Bei den Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder Buchstabe i Freistellungs-VO geht es vor allem um bestimmte Beförderungen von Kindergarten- und Schulkindern sowie Behinderten mit Kraftfahrzeugen.

Buchstabe c

Das Rauchverbot gilt auch in Luftfahrzeugen, wenn sie für die gewerbsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen oder für gewerbsmäßige Rundflüge eingesetzt werden.

Buchstabe d

Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gehören auch Fahrgastschiffe und Fähren, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern.

Nummer 3

Nummer 3 stellt klar, dass das Merkmal "Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen" sich auf öffentliche Eisenbahnen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3c Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bezieht.

Nummer 4

Durch die Definition wird klargestellt, dass sowohl Räume in Gebäuden als auch räumlich abgegrenzte Einheiten in Verkehrsmitteln unter den Begriff des „Raumes“ fallen.

Zu § 3 Hinweispflicht

Die Hinweispflicht auf das Rauchverbot ist erforderlich, da auf diese Weise wesentlich leichter eine Beachtung der Rauchverbote auf direktem Wege erreicht werden kann. Hinreichend große symbolische Darstellungen genügen für die Erfüllung der Pflicht.

Zu § 4 Verantwortlichkeit

13

Durch die Vorschrift wird festgelegt, dass der jeweilige Inhaber des Hausrechts oder Betreiber des Verkehrsmittels verantwortlich für die Einrichtung der Raucherbereiche und für die Erfüllung der Hinweispflicht ist.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Einstufung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit wird dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern und dazu beitragen, dass Konflikte nicht auf der Ebene der betroffenen Einzelpersonen ausgetragen werden müssen. Eine einheitliche Regelung für alle erfassten Bereiche ist gegenüber einer Vielzahl möglicherweise heterogener Ordnungswidrigkeitsvorschriften

etwa im Verkehrsbereich leichter zu vermitteln und daher transparenter. Die Höhe des möglichen Bußgeldes richtet sich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Zu Artikel 2 – Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Bereits nach der bisherigen Rechtslage ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten Maßnahmen in der Arbeitsstätte zu ergreifen. Der jetzt angefügte

Satz bringt zum Ausdruck, dass insbesondere ein allgemeines Rauchverbot für den gesamten Betrieb oder ein auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot geeignete Maßnahmen im Sinne der Vorschrift sind.

Zu Artikel 3 – Änderung des Jugendschutzgesetzes

Nummern 1 und 2

Durch die Änderung dürfen Tabakwaren künftig nur noch an Erwachsene abgegeben werden. Kindern und Jugendlichen darf in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden.

Eine Verschärfung der jugendschutzrechtlichen Vorschriften ist geboten, da trotz intensiver Aufklärungsbemühungen der Anteil jugendlicher Raucher noch immer sehr hoch ist. Um die Zahl der Jugendlichen, die mit dem Rauchen beginnen, zu verringern, ist die Heraufsetzung des Alters für das Abgabeverbot von Tabakwaren und das Rauchverbot notwendig. Nach einem Anstieg beim Rauchen in den neunziger Jahren ist zwar seit 2001 ein Rückgang im Zigarettenkonsum Jugendlicher zu verzeichnen. So ist die Raucherquote bei den 12- bis 17-jährigen Jugendlichen von 28 % im Jahr 2001 auf 20 % im Jahr 2005 gesunken.

Die Raucherquote bei jungen Menschen muss weiter gesenkt werden. Die Einschränkung

14 der Verfügbarkeit von Tabakwaren ist ein wichtiger Beitrag, um den Einstieg in das Rauchen zu verhindern bzw. zu verzögern. Studien zeigen, dass ein Rauchbeginn nach dem 18. Lebensjahr

eher unwahrscheinlich ist. Dies zeigen auch die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Untersuchungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Um der betroffenen Branche des Tabakwarenhandels die Umstellung auf das erweiterte Automatenverbot

zu erleichtern, ist eine Übergangszeit von vorgesehen (Artikel 5 Absatz 2).

Zu Artikel 4 – Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung

§ 14 Satz 1 EVO wird gegenstandslos, da wegen des nunmehr geltenden allgemeinen Rauchverbots das Vorhalten von Nichtraucherwagen und -abteilen nicht mehr vorgeschrieben werden muss. § 14 Satz 2 EVO widerspricht dem allgemeinen Rauchverbot, da für den Fall, dass in einem Zug von einer Wagenklasse nur ein Abteil vorhanden ist, nunmehr auch dann nicht geraucht werden darf, wenn die übrigen Mitreisenden zustimmen. § 14 EVO ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 2007.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält einen späteren Inkrafttretenstermin, um es der Zigarettenautomatenindustrie

zu ermöglichen, Automaten entsprechend des erweiterten Automatenverbotes umzustellen.

Seit 1. Januar 2007 müssen Zigarettenautomaten technisch so umgerüstet sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich

ist. Durch die Heraufsetzung des Abgabealters von 16 auf 18 Jahre ist eine weitere Umrüstung der Automaten notwendig.